

→ Steuerkontoabfrage

Die Steuerkontoabfrage bietet die Möglichkeit, online Auskunft über Sollstellungen, geleistete Zahlungen und offene Forderungen eines Steuerkontos zu erhalten. Dafür stehen das ElsterOnline-Portal oder entsprechende Produkte kommerzieller Anbieter zur Verfügung. Der jedem Berufsträger ausgehändigte Kammermitgliedsausweis ist die entsprechende „Eintrittskarte“ zu diesem Verfahren.

Hinweise zu den Verfahren der teilnehmenden Länder und Links zu den benötigten Vordrucken erhalten Sie im Internet unter www.elster.de in der Rubrik Steuerberater unter „Kontoabfrage“.

→ Sicherheit und Datenschutz

Die Leistungen von ELSTER werden in einer nach ISO 27001 auf Basis der IT-Grundschutz-Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten eigenen IT-Infrastruktur erbracht. Mit der Zertifizierung wird dokumentiert, dass für die zur Verfügung gestellten Dienste der IT-Grundschutz nach ISO 27001 vollständig implementiert wurde. Die Gewährung der IT-Sicherheit ist ein essenzieller Bestandteil der Ziele der Steuerverwaltung.



Ihre Daten übertragen Sie über das Internet. Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten verschlüsselt von Ihrem PC an das Rechenzentrum der Steuerverwaltung übermittelt.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.elster.de in der Rubrik Projekt unter „Sicherheit“.

Das elektronische Zeitalter schreitet fortdauernd voran. Nutzen auch Sie die elektronischen Möglichkeiten, um Ihre eigenen Arbeitsabläufe und die der Finanzverwaltung zu optimieren. Hierdurch profitieren beide Seiten. Vielen Dank!

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mdf.brandenburg.de
www.finanzamt.brandenburg.de



In Zusammenarbeit mit:

Steuerberaterkammer Brandenburg
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Tuchmacherstraße 48b
14482 Potsdam
www.stbk-brandenburg.de



Bilder: www.fotolia.de: Kzenon, Yuri Arcurs,
Engine Images, Picture-Factory;
www.istockphoto.de: skynesher

Gestaltung: bluehouse GmbH, Hannover

Stand: April 2012



ELSTER für Steuerberaterinnen und Steuerberater

ELSTER. Die elektronische Steuererklärung.

www.elster.de

 **ELSTER**
schnell – sicher – online



→ ELSTER – die elektronische Steuererklärung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Steuerberaterinnen und Steuerberater,

die Steuerberaterkammer Brandenburg und das brandenburgische Finanzministerium möchten Ihnen anlässlich der verpflichtenden elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften, der Körperschaftsteuererklärungen, der Feststellungserklärungen, der Umsatzsteuererklärungen, der Gewerbesteuererklärungen/Erklärungen zur Gewerbesteuerzerlegung und der Anlage EÜR ab dem Veranlagungszeitraum 2011 einen Überblick über die Rechtslage und die Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Steuererklärung (ELSTER) verschaffen.

Die Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärungen können nur elektronisch authentifiziert übermittelt werden. Für die übrigen aufgeführten Steuererklärungen besteht ein Wahlrecht zwischen der elektronischen Übermittlung mit Authentifizierung oder mit Abgabe der komprimierten Steuererklärung. Die für die Übermittlung notwendigen Schnittstellen stellt die Steuerverwaltung mit der elektronischen Steuererklärung unentgeltlich bereit. Dafür stehen Ihnen diverse Steuersoftwareprodukte mit ELSTER-Schnittstelle zur Verfügung.

Eine Liste der Steuersoftware mit ELSTER-Schnittstelle finden Sie im Internet unter www.elster.de in der Rubrik Steuerberater unter „Software“.



→ Rechtliche Grundlagen

Die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen sowie der sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten an die Steuerverwaltungen der Länder beziehungsweise das Bundeszentralamt für Steuern wird durch die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV – vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139) in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt.

→ Haftung

In Ihrer Eigenschaft als steuerliche Beraterin/steuerlicher Berater übermitteln Sie die Steuererklärungen Ihrer Mandantinnen/Mandanten in deren/dessen Namen. Die zu übermittelnden Daten sind den Mandantinnen/Mandanten deshalb vor der Übermittlung in leicht nachprüfbarer Form zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Haftungsrisiko besteht für die Übermittler der Daten entsprechend der StDÜV nicht, soweit sie nachweisen, dass eine unrichtige oder unvollständige Übermittlung der Daten, die zu einer Steuerverkürzung oder zur Erlangung ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile führte, nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Es wird empfohlen, den Übermittlungsauftrag für die jeweiligen Erklärungen schriftlich zu fixieren.

→ Vorteile des ELSTER-Verfahrens

Welche Vorteile bietet das ELSTER-Verfahren?

- Die Festsetzung und ggf. Erstattung der Steuer kann **schneller** erfolgen, weil eine erneute Erfassung der Steuererklärungsdaten im Finanzamt nicht mehr erforderlich ist.
- Die Übernahme der elektronischen Daten **vermeidet Erfassungsfehler** im Finanzamt.
- Vor der Übermittlung der Daten wird die Steuererklärung auf formale Richtigkeit geprüft. Dadurch sind **weniger Rückfragen** durch das Finanzamt erforderlich.
- **Weniger Belege** – Belege sind nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen einzureichen. Eine Aufzählung der erforderlichen Belege finden Sie bei www.elster.de unter der jeweiligen Benutzergruppe.
- ELSTER bietet die Möglichkeit der **Bescheiddatenabholung**. Zusätzlich zum Steuerbescheid in Papierform stehen die Bescheiddaten elektronisch zur Abholung bereit und Ihre Software kann diese mit der Steuererklärung abgleichen. Sie sparen sich die Vorlage und Prüfung des Steuerbescheids in Papierform und können Ihre Mandantinnen/Mandanten schneller auf ggf. notwendige Schritte (z. B. Einspruch) hinweisen. Die elektronische Bescheidabholung ist somit nicht nur ein Service der Finanzverwaltung für die Steuerpflichtigen, sondern bietet auch Ihnen als steuerlicher Beraterin/steuerlichem Berater Vorteile.

